

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 26

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXVIII.
Band

Direktion: **Walter Jenn-Holdinghausen.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Bürich, den 26. September 1912.

Wochenspruch

Klug ist, wer stets zur rechten Stunde kommt,
Doch klüger, wer zu gehn weis, wenn es frommt.

Verbandswesen.

Schweizerischer Gewerbeverein und Unfallversicherung. Der erweiterte Vorstand des Schweiz. Gewerbevereins, d. h. der Zentralvorstand und Vertreter von 48 schweiz. Fachverbänden von Handwerk, Gewerbe- und Kleinindustrie, erklärten in Olten in stark besuchter Sitzung die Gewerbevertretung im Verwaltungsrat der Unfallversicherung mit bloß zwei, resp. drei Mitgliedern als absolut ungenügend und als der gewerblichen Arbeiterschaft im Verhältnis zur elf-, resp. 13-gliedrigen Vertretung der Großindustrie nicht entsprechend. Die Gewählten haben sich zurzeit nicht an der Verwaltung zu beteiligen. Die Zentralleitung soll beim Bundesrat diese Stellungnahme an Hand der Arbeiterstatistik und der Branchenteilung begründen.

Der zürcherisch-kantonale Handwerks- und Gewerbeverein hält Montag den 7. Oktober im Hotel „Löwen“ in Meilen seine diesjährige Delegiertenversammlung ab. Beginn der Versammlung vormittags halb 11 Uhr. Die Haupttraktanden bilden neben den üblichen Vereinsgeschäften zwei Vorträge: 1. Gründung einer Kranken- und Unfallversicherungskasse unter den Mitgliedern des kantonalen Handwerks- und Gewerbevereins, Referent Nationalrat Dr. Dbinga. 2. Die für Handwerk und

Gewerbe wichtigsten Neuerungen im Zivilgesetz und im revidierten Obligationenrecht, Referent Dr. Spieß. Nach den Verhandlungen findet ein gemeinsames Mittagessen statt und daran anschließend: Besuch der kantonalen landwirtschaftlichen Ausstellung und der damit verbundenen Bezirks-Gewerbeausstellung.

Der Kantonale Gewerbeverein Schaffhausen versendet seinen 28.—30. Jahresbericht per April 1909 bis 31. März 1912. Er stellt sich die Aufgabe, das Gewerbewesen und die Industrie des Kantons Schaffhausen zu fördern. Um diese Aufgabe zu erfüllen, veranstaltet er Vorträge, Exkursionen und Kurse. Er fördert das Lehrlingswesen, indem er die Lehrlingsprüfungen durchführt und an die geprüften Lehrlinge Prämien abgibt. Durch das Lehrlingspatronat ermöglicht er die Beaufsichtigung und Unterstützung unbemittelter Lehrlinge. Der Verein unterhält ein eigenes Lesezimmer, eine reichhaltige Bibliothek und einen Lesezirkel. Durch das Informationsbüro ermöglicht er seinen Mitgliedern, zu ganz mäßigem Preise Auskunft zu erhalten und gerichtliche Betreibungen besorgen zu lassen. Für Schutz des einheimischen Gewerbes, für Einführung der vierteljährlichen Rechnungsstellung und Förderung der Barzahlung erläßt er kostspielige Publikationen. Sodann veranstaltet der Verein alle zwei Jahre einen Ausflug oder einen Familienabend. Aus dem Jahresberichte und aus obigem Programm ergibt sich, daß dieser Verein bestrebt ist, das Gewerbewesen nach Möglichkeit zu fördern. Die kantonalen Behörden anerkennen dessen rege

Tätigkeit, indem sie ihm alljährlich namhafte finanzielle Unterstützungen zuweisen. Ganz besonders aber sollten alle industriellen, Gewerbetreibenden, Handwerker, Geschäftsinhaber und Ladenbesitzer, sowie alle Freunde des Mittelstandes ihn unterstützen und fördern helfen, indem sie ihm beitreten. Der Vorstand bemerkt in seinem Einladungsschreiben u. a.:

„Die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse sind derart, daß wir wohl nicht besonders hervorzuheben brauchen, daß der Zusammenschluß aller Gewerbetreibenden dringend nötig ist. Wir erwarten darum bestimmt, daß unserm Verbands nicht nur recht viele Einzelmitglieder beitreten, sondern daß sich endlich auch die bestehenden Meistervereine ohne Ausnahme uns als Fachsektionen angliedern werden.“ Präsident ist Herr F. G. Ringenberg-Moser; Sekretär: Herr C. Fezler-Keller beide in Schaffhausen.

Schweizer. Landesausstellung in Bern 1914.

Einladung zur Beteiligung in der 21. Gruppe: Raumkunst, Möbel, Haus- und Küchengeräte, sanitäre Anlagen, Spielwaren.

Nachdem im April dieses Jahres der Aufruf des Zentralkomitees zur Beteiligung an der Landesausstellung erschienen ist, gelangt heute das Komitee der 21. Gruppe: Raumkunst, Möbel, Haus- und Küchengeräte, sanitäre Anlagen, Spielwaren, mit einem Aufruf an alle Interessenten zu einer recht regen Beteiligung.

Es werden sämtliche in der Schweiz hergestellten Gegenstände, die in das Gebiet der 21. Gruppe fallen, zugelassen, d. h. es wird jedermann Gelegenheit geboten, sich an der Ausstellung zu beteiligen unter der Bedingung, daß die Gegenstände qualitativ hervorragend und deshalb ausstellungswürdig sind.

Wir nehmen im besondern gerne an, daß sich an der Ausstellung auch kleinere Gewerbetreibende recht zahlreich beteiligen werden, welche, obwohl sie nur einen beschränkten Arbeitskreis haben, durch ihre Erzeugnisse den Beweis zu erbringen vermögen, daß auch unser Handwerk künstlerische Vollendung aufweisen kann.

Das Gruppenkomitee wird sich bemühen, bei der Einteilung der Ausstellungshalle und bei der Installation der Ausstellungsgegenstände den Ausstellern bestmöglich entgegenzukommen. Es wird hauptsächlich auch sein Augenmerk darauf richten, daß die Ausstellungen der in der Gruppe vereinigten Einzelarbeiten kleinerer Meister einerseits und der ein abgeschlossenes Ganzes bildenden Erzeugnisse industrieller Unternehmungen andererseits sich nicht ungünstig beeinflussen, sondern glücklich ergänzen.

Das Gruppenkomitee hat in seiner Sitzung vom 4. Juli a. c. beschlossen, hauptsächlich auch durch Förderung, eventuell Organisation von Kollektivausstellungen das Interesse der Ausstellungsbesucher auf unsere Gruppe zu lenken.

Es sind zur Erleichterung der Organisation solcher Kollektivausstellungen folgende Untergruppierungen vorgenommen worden:

I. Raumkunst, Wohnungs- und Ausstattungswesen, Kunstgewerbe.

- a) Geschlossene Räume jeder Art, vorbildlich modern möbliert unter Zuziehung kunstgewerblicher Gegenstände, Bilder etc., Empfangsräume, Festsäle, Dielen, Vorsäle, Veranden, Wohn-, Bibliothek-, Musik-, Rauch-, Billardzimmer, Speise-, Damen-, Herren-, Schlaf-, Kinder-, Dienstoffenzimmer, Junggesellenzimmer, Atelier, Wart- und Sprechzimmer, Küchen, Waschküchen und sanitäre Anlagen, wie Bad- und Toilettenräume etc.

- b) Geschlossene Räume dieser Art, jedoch in historischen Stilformen.

II. Innenausstattung, einzelne Möbel, Hausgeräte, Küchengeräte etc.

- a) Ganze Zimmereinrichtungen ohne umbauten Raum.
- b) Einzelmöbel: Tische, Schränke, Stühle, Spiegel, Balkon- und Verandamöbel, Gartenmöbel, Billards, Wand- und Standuhren.
- c) Innendekoration: Tapeziererarbeiten, Fensterdekorationen, Goldleisten, Rahmen, Beleuchtungskörper etc.
- d) Küchengeräte, sanitäre Gegenstände, Toilette-Artikel.
- e) Zelluloidwaren, Bürstenwaren.
- f) Spielwaren, Korbwaren, Kinderwagen.

Die Ausstellung der I. Untergruppe ist als „Gruppen-Kollektivausstellung“ vorgesehen (siehe Reglement für die Aussteller, Art. 81, M. 1 a).

In den Untergruppen Ia und Ib können einzelne Firmen für sich allein oder in Verbindung mit andern Handwerkern, wie Bauschreiner, Gipser, Maler, Tapezierer, Hafner etc., ausstellen, event. unter Mitwirkung, bezw. Leitung eines Architekten oder andern Künstlers, dem speziell der Entwurf und die allgemeine Anordnung des Raumes überlassen werden kann.

Das Gruppenkomitee gedenkt, die Organisation der Kollektivausstellung für die Untergruppen Ia und Ib (Verkehr zwischen dem Zentralkomitee und dem Aussteller, Disposition der verschiedenen Räume etc.) selbst zu übernehmen, und nimmt insolgedessen Einzelanmeldungen durch beiliegendes provisorisches Anmeldeformular in doppelter Ausfertigung entgegen.

Diese Anmeldungen haben in Bezug auf den Platzbedarf vorerst unverbindlichen Charakter. Der Anmeldung ist ein Möblierungsgrundriß 1:20 mit Maßangaben und Verteilung der Fenster (möglichst nur nach einer Seite) beizufügen. Nach rechtzeitig und genügend eingegangenen Anmeldungen wird vom Komitee ein Verteilungsplan entworfen, wobei die Interessen eines jeden Ausstellers möglichst gewahrt werden sollen. Dieser Verteilungsplan wird den Angemeldeten umgehend zur Kenntnis gebracht. Ein reger Verkehr zwischen Gruppenkomitee und Aussteller wird eine möglichst volle Verständigung gewährleisten. Das Komitee wird sich ferner zur Aufgabe machen, den Ausstellern Architekten und andere Künstler als Mitarbeiter, event. Mitaussteller zu vermitteln und dabei sowohl die betreffenden Landesstelle als auch die künstlerischen Gesichtspunkte des Ausstellers berücksichtigen. Vereintigt sich eine Firma mit andern Handwerkern, event. Künstlern, so bleibt es ihr überlassen, sämtliche Beteiligte als Aussteller anzumelden, sofern die Betreffenden nicht auf eigene Kosten sich am Ausstellungsprojekt beteiligen. Vom Gruppenkomitee aber wird verlangt, daß gemeinsame Aussteller eines oder mehrerer Räume einen Vertreter bestimmen, der allein mit dem Komitee verkehrt und Pflichten und Rechte gegenüber der Ausstellungsleitung erfüllt und alle Erklärungen mit rechtlicher Wirkung für sämtliche Beteiligte entgegennimmt. Im übrigen haben die im Reglement für die Aussteller (R. A.) vom April 1912 festgelegten Bestimmungen ihre volle Gültigkeit.

In die II. Untergruppe können sich Einzelaussteller direkt und definitiv*) bei der Direktion der Landesausstellung anmelden.

Aber auch in dieser Untergruppe wird die Bildung von „freien Kollektivausstellungen“ (s. R. A., Art. 81, M. 1 b) begrüßt.

*) Anmeldeformulare für definitive Anmeldungen werden Interessenten auf Verlangen mit dem Reglement für die Aussteller kostenfrei zugesandt durch die „Schweizerische Landesausstellung in Bern“.